

Hinweise zur Betreuung von Abschlussarbeiten durch den Mittelbau

(Universität Siegen, Fakultät I)

Stand November 2020

Ausgangslage

Es hat sich gezeigt, dass die Gutachten für BA- und MA-Arbeiten in der Fakultät, unabhängig von seminar- bzw. fachbezogenen Unterschieden, eine auffallende Ungleichverteilung aufweisen. Vor diesem Hintergrund wird erneut auf die geltende Rechtslage hingewiesen. Die Verteilung der Gutachten wird in den nächsten 12 Monaten vom Dekanat weiter beobachtet.

[1] Erstgutachten

Rechtslage

Aus den Prüfungsordnungen für das Bachelor-¹/Masterstudium² an der Fakultät I, jeweils §12, Satz 7:

„Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen der an einem Interdisziplinären Programm beteiligten Fächer oder des (Kern)Faches, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, der das Fach an der Universität Siegen vertritt, kann an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.“

Auslegung der Rechtsabteilung:

„Wenn der Antrag entsprechend gestellt ist (nicht auf eine konkrete Arbeit bezogen, sondern generell) und der Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend ausfällt, läge eine generelle Prüfungsbefugnis vor, um als Erstgutachter tätig zu werden.“

Aus den Prüfungsordnungen für das Bachelor-³/Masterstudium⁴ im Lehramt, jeweils §12, Satz 7:

„Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen des Faches und des Lehramts, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt werden.“

¹ https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2013/20_2013_po_fuer_das_ba_studium_an_der_fak_i.pdf

² https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2013/21_2013_po_fuer_das_ma_studium_an_der_fakultaet_i.pdf

³ <https://www.uni-siegen.de/zlb/formulareunddownloads/ordnungen-mhb-fsb/ordnungen/po-ba-la-lesefassung.pdf>

⁴ <https://www.uni-siegen.de/zlb/formulareunddownloads/ordnungen-mhb-fsb/ordnungen/po-ma-la-lesefassung.pdf>

[2] Zweitgutachten

Rechtslage

Aus den Prüfungsordnungen für das Bachelor-⁵/Masterstudium⁶ an der Fakultät I, jeweils §12, Satz 8:

„Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte und selbstständig Lehrende oder ein promovierter und selbstständig Lehrender im Kernfach sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen.“

Auslegung der Rechtsabteilung zu „in besonderen Fällen“:

„Gemeint können sowohl Personen als auch Abschlussarbeiten sein. Wichtig ist, dass aus den genannten Gründen für die Verleihung der Prüfungsbefugnis schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht, warum es sich bei der Verleihung um einen besonderen Fall handelt (z. B. die Abschlussarbeit ist zu einem Thema, für das keine andere Person als Erstgutachter prüfungsberechtigt/prüfungsbefugt ist).“

„Die Verleihung gilt nur für den (besonderen) Einzelfall. Für weitere Arbeiten sollte der Fachliche Prüfungsausschuss jeweils erneut einzeln die Prüfungsbefugnis verleihen. Würde man die Erteilung der Prüfungsbefugnis für eine Person generell für alle Zweitgutachten erteilen, dürfte kein ‚besonderer Fall‘ mehr vorliegen, sondern ein ‚Regelfall‘, mit der Konsequenz, dass die Verleihung der Prüfungsbefugnis unzulässig wäre.“

Aus den Prüfungsordnungen für das Bachelor-⁷/Masterstudium⁸ im Lehramt, jeweils §12, Satz 8:

„Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende oder ein promovierter Lehrender im Fach sein. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehramtler kann auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis erteilen.“

Hinweise:

- Die Übernahme von Gutachten durch den **befristeten Mittelbau** stellt ein Recht dar, keine Pflicht. Diese Gutachter*innentätigkeit gehört bei befristet beschäftigten Lehrkräften für besondere Aufgaben grundsätzlich **nicht zu den Dienstaufgaben**. Dies gilt auch für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen vor und nach der Promotion.
- Für befristet Beschäftigte liegt die Übernahme von Gutachten wie auch die Anzahl der betreuten Arbeiten allein im **eigenen Ermessen**.
- Die Übernahme von Gutachten findet in jedem Fall **nach Absprache** mit den Lehrenden statt. Die Beschäftigten haben das Recht, die Übernahme von Erst- und Zweitgutachten ohne Nennung von Gründen abzulehnen.
- Die Prüfungsbefugnis, die zur Übernahme von Erst- und Zweitgutachten befähigt, kann in unterschiedlicher Form beantragt werden. Es wird differenziert zwischen einer
 - **generellen** Prüfungsbefugnis (dies ist möglich für promovierte und nicht-promovierte Lehrende in den Lehramtsstudiengängen sowie für promovierte Lehrende in den Lehramts- und Fachstudiengängen) und

⁵ https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2013/20_2013_po_fuer_das_ba_studium_an_der_fak_i.pdf

⁶ https://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/jahrgang_2013/21_2013_po_fuer_das_ma_studium_an_der_fakultaet_i.pdf

⁷ <https://www.uni-siegen.de/zlb/formulareunddownloads/ordnungen-mhb-fsb/ordnungen/po-ba-la-lesefassung.pdf>

⁸ <https://www.uni-siegen.de/zlb/formulareunddownloads/ordnungen-mhb-fsb/ordnungen/po-ma-la-lesefassung.pdf>

- einer Prüfungsbefugnis in einem **besonderen Fall** (bezogen auf eine bestimmte Abschlussarbeit, besonders für nicht-promovierte Lehrende in den Fachstudiengängen).

Daher sollte sowohl der Antrag als auch der entsprechende Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses eindeutig formuliert und kommuniziert werden.

Die Prüfungsämter sind im Frühjahr darauf hingewiesen worden, besonders auf das Vorliegen einer gültigen Prüfungsbefugnis zu achten.

- Abschlussarbeiten, bei denen die Hauptlast der Betreuung übernommen wurde (das können nach Absprache mit den jeweiligen Erstgutachter*innen auch Zweitgutachten sein) können im Lehrerhebungsbogen mit **0,1 SWS** abgerechnet werden.

Für Fragen zur gutachterlichen Tätigkeit von Mittelbauvertreter*innen ist das Dekanat, insbesondere der Dekan, zuständig.

12.11.2020

Der Dekan